

# RS Vwgh 1999/7/9 97/04/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §74 Abs3;

GewO 1994 §77;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/10 91/04/0105 2

## Stammrechtssatz

Die Bestimmungen des § 74 Abs 2 und Abs 3, § 77 und § 353 GewO 1973 sind ohne Unterschied, ob eine Betriebsanlage noch nicht errichtet oder ob eine solche bereits genehmigungslos errichtet worden war, nur auf den Genehmigungsantrag des Konsensorbers abgestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040002.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)